

**Satzung über das Bestattungswesen im Markt Marktrodach
-Friedehofs- und Bestattungssatzung-
Vom 21. Dezember 1995**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern –GO- erläßt der Markt Marktrodach folgende Satzung

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt der Markt Marktrodach als eine öffentliche Einrichtung.

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Unterrodach und Oberrodach sowie den kirchlichen Friedhof in Zeyern mit den einzelnen Grabstätten
2. die dortigen Leichenhäuser
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

**Zweiter Teil
Die Friedhöfe**

**§ 2
Widmungszweck**

Die Friedhöfe des Marktes Marktrodach sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe des Marktes Marktrodach werden von ihm als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.

**§ 4
Bestattungsanspruch**

(1) Auf den Friedhöfen des Marktes Marktrodach ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig gesichert ist
3. der durch Grabnutzungsrecht Berechtigten gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 Genannten bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Marktrodach, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe des Marktes Marktrodach sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekanntgegeben. In Einzelfällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Marktrodach kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – zum Beispiel bei Leichenausgrabungen oder -umbettungen – untersagen.

§ 6 **Verhalten in den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe des Marktes Marktrodach hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt besonders zugelassenen Fahrzeuge)
 3. ohne Genehmigung des Marktes Marktrodach Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feil zu bieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
 4. während einer Bestattungs- oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
 5. das Rauchen und Lärmen
 6. das Ablegen von Abraum an anderen als dafür vorgesehenen Stellen.

§ 7 **Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen des Markts Marktrodach der vorherigen Zulassung durch den Markt Marktrodach.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofwege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann dem Markt Marktrodach wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen diese Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Lein einmaliger schwerer Verstoß ist auch ausreichend.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

§ 8

Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Marktrodach bei den Friedhöfen in Unterrodach und in Oberrodach bzw. der Kath. Kirchenstiftung Zeyern beim Friedhof in Zeyern.

§ 9

Arten der Grabstätten

Sie Grabstätten werden unterschieden in

1. Familiengrabstätten
2. Reihengrabstätten
3. Kindergrabstätten
4. Urnengrabstätten
5. Gräfte
6. Urnenwiesengrabstätten

§ 10

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind solche Grabstätten mit mehreren Grabstellen für Erdbestattungen.
- (2) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

§ 11

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind solche Grabstätten mit nur einer Grabstelle. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind solche Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zu 8 Jahren. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen zur Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnen können auch in den anderen Grabstätten beigesetzt werden.

- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen.

§ 14

Urnenwiesengräber

Urnenwiesengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Rasengrabfeld belegt und im Todesfall für die Ruhezeit der Asche zugeteilt werden. Ein Urnenwiesengrab ist mit einer aus der gleichen Granitart wie das Grabfundament gefertigten Steinplatte (Kösseine oder Waldstein) zu verschließen. Die Steinplatte muss entweder eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 50 cm oder eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 50 cm sowie eine Höhe von 10 cm haben. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 15

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Der Abstand der Grabstätten betragen

1. Familiengrabstätten	1,8m x 2,0 m
2. Reihengrabstätten	0,9 m x 2,0 m
3. Kindergrabstätten	0,6 m x 1,4 m
4. Urnengrabstätten	0,6 m x 1,4 m

- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,3 m.

- (3) Für bereits angelegte Grabstätten mit anderen Grabmaßen gelten diese Maße.

- (4) Die Tiefe der Grabstelle bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt bei

Verstorbenen über 8 Jahren	1,2 m
Verstorbenen bis 8 Jahren	0,8 m
Urnen	0,5 m.

§ 16

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu halten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigt.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservengläser, Blechdosen usw.) auf den Grabstätten ist verboten.
- (4) Bäume und Sträucher die außerhalb der Grabstätten gepflanzt wurden gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 17 Die Grabmäler

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Leinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen, damit sich das Grabmal künstlerisch und gut gestaltet in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.

§ 18 Genehmigung

Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, und zwar

1. der Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe. Bei größeren mehrstelligen Grabstellen ist auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriß des Grabmalentwurfs vorzulegen.
2. die Ausführungszeichnungen, soweit dieselben zum Verständnis des Entwurfes erforderlich sind, in natürlicher Größe
3. in besonderen Fällen die Schriftzeichnung in natürlicher Größe.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 19 Entfernung eines Grabmals

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem genehmigten Entwurf oder wurde es ohne Genehmigung aufgestellt, so kann es auf Kosten des Grabinhabers nach vorangegangener Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20 Beseitigung der Grabmäler

Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind sie jedoch unverzüglich zu beseitigen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 21

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standsicherheit fest, kann sich nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei der Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

Vierter Teil Leichenhaus

§ 22

- (1) Alle im Gemeindegebiet von Marktrodach Verstorbenen müssen bis zur Bestattung bzw. Überführung zum auswärtigen Bestattungsort in den Leichenhäusern aufgebahrt werden.
- (2) Ausnahmen können gestattet werden bei der Überführung nach auswärts, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 36 Stunden nach dem Tod überführt wird.
- (3) Ist der Tod auf ansteckende Krankheiten oder einen Unglücksfall zurückzuführen, so kann der Amtsarzt oder Leichenschauarzt die Aufbahrung im geschlossenen Sarg anordnen.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei der Überführung wird von den Friedhofswärtern oder gemeindebestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Vorrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch von privaten Bestattungsunternehmen, Privatpersonen, Hausgemeinschaften und Vereinen ausgeführt werden.

§ 24

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den Friedhofswärtern des Marktes Marktrodach und den von ihm bestellten Gehilfen.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 25 Bescheinigung des Standesbeamten

Die Bestattung darf nur vorgenommen werden, wenn dem Friedhofswärter die Bescheinigung des Standesbeamten vorliegt, dass der Verstorbene im Sterbebuch eingetragen ist.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Verstorbenen

über 8 Jahren	20 Jahre
bis zu 8 Jahren	15 Jahre
bei Urnen	10 Jahre

§ 27 Reihenbestattung, Ausgrabung, Umbettung

Es wird der Reihe nach beigesetzt, sofern keine Nutzungsrechte bestehen. Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung – auch innerhalb der Friedhöfe – oder Überführungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung des Landratsamtes Kronach. Die Friedhofsverwaltung kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, dass Ausgrabungen von Leichen zum Transport nach auswärts von deren Personal vorgenommen werden.

§ 28 Erwerb von Grabnutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf die Dauer der Ruhefrist festgesetzt.

§ 29 Verlängerung des Grabnutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch achtwöchigen Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in den betroffenen Gemeindeteilen, sowie zur gleichen Zeit durch einen Hinweis auf der Grabstätte vorher hinzuweisen.

§ 30

- (1) In den Grabstätten können der Erwerber oder seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Angenommene Kinder und Geschwister
 - d) Die Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen
 - e) Lebensgefährten
- (2) Grabstätten können nicht als Grüfte ausgemauert werden. Säрге in bereits bestehenden Grüften müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

Siebenter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem in Kraft treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefristen des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. Lauf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 32 Sonderregelungen für Zeyern

Sofern in der Friedhofsvereinbarung mit der Kath. Kirchenstiftung Zeyern vom 27.04.1993 von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen wurden gelten die Regelungen der Friedhofsvereinbarung.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 34 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Markt Marktrodach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.03.1979 (Amtsblatt des Marktes Marktrodach vom 02.06.1979) außer Kraft.

Kronach, den 21. Dezember 1995

Markt Marktrodach

Haderlein

Erster Bürgermeister

eingearbeitete Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 15.12.2014